

## COVID-19

### Entschädigungsanträge

LVwG 41.15-3019/2020 vom 08.02.2021

**Rechtssatz 1:** Nach st. Rsp. des VwGH handelt es sich bei der Frage der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit um eine Prozessvoraussetzung, welche die Verwaltungsbehörden bzw. die Verwaltungsgerichte, vor Erlassung einer Sachentscheidung von Amts wegen zu prüfen haben. Eine etwaige Unzuständigkeit ist in jeder Lage des Verfahrens aufzugreifen, unabhängig davon, ob sie von den Verfahrensparteien geltend gemacht wurde oder nicht, wobei – sofern Übergangsregelungen nichts Gegenteiliges vorsehen – die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung der jeweiligen Entscheidung maßgeblich ist, weil dem Verwaltungsverfahren eine „perpetuatio fori“ fremd ist. Indem die belangte Behörde, ohne auf die Zuständigkeitsproblematik einzugehen, eine Sachentscheidung hinsichtlich des Entschädigungsanspruches gemäß § 32 iVm § 36 Abs 1 lit i EpidemieG 1950 (EpiG) getroffen hat, hat sie ihre Zuständigkeit implizit bejaht.

**Rechtssatz 2:** Der Antrag des Eisenbahnunternehmens auf Entschädigung des Verdienstentganges stützt sich auf die COVID-19-MaßnahmenV, BGBl. II Nr. 98/2020, auf die Verordnung BGBl. II Nr. 86/2020, mit welcher der Schienenverkehr aus Italien eingestellt wurde und die Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, BGBl. II Nr. 87/2020. Bei der COVID-19-MaßnahmenV handelt es sich nicht um eine Verordnung zum EpidemieG 1950 (EpiG), weshalb schon aus diesem Grund die Zuständigkeitsregelung des § 33 EpiG bzw. § 49 EpiG nicht zur Anwendung gelangen kann und subsidiär die Zuständigkeitsregelung des § 3 Z 2 AVG heranzuziehen ist. Die beiden anderen Verordnungen (BGBl. II Nr. 86/2020 und BGBl. II Nr. 87/2020) stützen sich auf § 25 EpiG, welcher in § 33 EpiG keine Erwähnung findet. Zudem wurden die beiden Verordnungen nicht von einer Bezirksverwaltungsbehörde „getroffen“, dies weder im Sinne von „erlassen“ durch die Bezirksverwaltungsbehörde noch im Sinne von „Wirksamwerden“ im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde und bildet daher weder § 33 noch § 49 EpiG eine Grundlage für die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche, welche auf die oben genannten Verordnungen gestützt werden.

**Rechtssatz 3:** Das EpidemieG 1950 (EpiG) in seiner Fassung vor dem erstmaligen Auftreten von COVID-19 im Frühjahr 2020 war ausschließlich für kleinräumige epidemiologische Maßnahmen konzipiert, welche durch Bescheide und Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden zu treffen waren. Für diese Maßnahmen ist auch die nach wie vor unverändert in Geltung befindliche Zuständigkeitsregelung des § 33 EpiG konzipiert, welche nur die Bezirksverwaltungsbehörden erwähnt. Mit BGBl. I Nr. 62/2020 wurde zwar § 49 EpiG als Sonderbestimmung für die Dauer der SARS-CoV-2 Pandemie eingefügt, diese Änderung verfolgte jedoch ausschließlich das Ziel, die Frist von sechs Wochen auf drei Monate zu verlängern. Durch die Nichtanpassung dieser Zuständigkeitsregelung im Rahmen der durch die Pandemie notwendig gewordenen Normsetzungsverfahren ist eine planwidrige Lücke entstanden, welche, durch die subsidiäre Anwendung der Zuständigkeitsregelung des § 3 Z 2 AVG 1991 geschlossen werden muss.

LVwG 41.15-3140/2020 vom 03.03.2021

**Rechtssatz 1:** Bei der COVID-19-MaßnahmenV BGBl. II Nr. 96/2020 idF BGBl. II Nr. 151/2020 handelt es sich um eine Verordnung, welche auf Grundlage des COVID-19-MaßnahmenG erlassen wurde. Auch die nachträgliche teilweise Aufhebung der Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit (VfGH 14.07.2020, V411/2020) ändert daran nichts, sodass diese nicht als Verordnung nach dem EpidemieG 1950 angesehen werden kann.

**Rechtssatz 2:** Hinsichtlich der Frage, wo ein Unternehmen iSd § 3 Z 2 AVG „betrieben“ wird, wird nicht nur auf das Gewerberecht abgestellt, sondern allgemein auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten, wobei es nach st. Rsp. des VwGH dabei primär auf den Standort der Gewerbeberechtigung laut GISA ankommt (VwGH 20.04.2016, Ro 2016/04/003). Im vorliegenden Fall hat das beschwerdeführende Unternehmen den Standort der Gewerbeberechtigung in Wien und unterhält darüber hinaus zahlreiche weitere Betriebsstätten in ganz Österreich, welchen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt (OGH 12.06.2018, 5b 71/18 d; VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0095). Seinen Sitz laut Firmenbuch hat das Unternehmen im Bezirk Mödling, wobei die dementsprechende Geschäftsanschrift mit der Adresse des Standortes der Gewerbeberechtigung identisch ist. Die örtliche Zuständigkeit für den gegenständlichen Antrag auf Entschädigung nach § 32 EpidemieG 1950 liegt daher bei der Behörde am Standort der Gewerbeberechtigung. Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Liezen, wo das Unternehmen nur eine seiner Betriebsstätten unterhält, war daher wegen örtlicher Unzuständigkeit ersatzlos zu beheben.

LVwG 30.29-1941/2020 vom 08.09.2020

Gemäß § 2 Z 12 und Z 19 COVID-19-MaßnahmenV BGBl. II Nr. 96/2020 idF BGBl. II Nr. 151/2020 sind Tankstellen und angeschlossene Waschstraßen sowie Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen vom Betretungsverbot ausdrücklich ausgenommen. Dem gegenständlichen Straferkenntnis lag eine Selbstbedienungswaschanlage zugrunde, welche von den Kunden mittels Münzeinwurf in Betrieb genommen werden konnte, ohne dass diese dafür den Geschäftsbereich des Betriebes betreten mussten. Derartige Automaten sind nicht von der zitierten COVID-19-MaßnahmenV umfasst und konnten ohne Einschränkungen benützt werden (vgl. dazu auch VfGH 01.10.2020, V392/2020). Überdies kann diese Selbstbedienungswaschanlage auch unter § 2 Z 19 leg cit „Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen“ subsumiert werden.